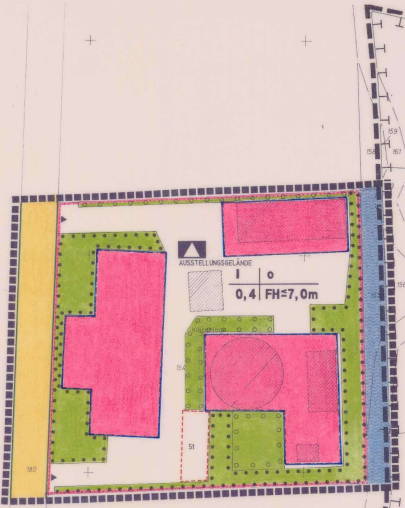


STADT ERWITTE BEBAUUNGSPLAN NR. 18

'SPORT- UND FREIZEITANLAGEN IM BRUCH' ERWEITERUNG

M. 1: 500



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- § 2 UND 18 BAUSATZGEHÖRIG (BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1946 (BGR. I, S. 223).
 - VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNUV) IN DER NEUFASSUNG VOM 21. JANUAR 1993 (BGR. I, S. 102).
 - § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 16. JULI 1991 (NW. SO 2, S. 86).
 - § 86 DER BAURIEDLUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUUNV) IN DER FASSUNG VOM 3. MÄRZ 1955 (BY NW 1955, S. 28).

- FESTSETZUNGEN**
- gen. § 9 BauG
- BEDECKUNGSFORMEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN Geltungsbereiches DES ERWEITERUNGSbereiches
- gen. § 9 (1) BauG
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- I** ZAHl DER VOLLESGROSSE ALS HOCHSTGRENZE
- gen. § 16 BauNUV
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
- FH=7,0m** FRSTHÖHE ± 7,0 m über natürlichen Gelände
- gen. § 16 (2) BauNUV
- BAUWEISE**
- o** OFFENE BAUWEISE
- gen. § 22 (2) BauNUV
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
- SAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- gen. § 22 (3) BauNUV
- gen. § 23 (1) BauNUV
- gen. § 9 (3) Nr. 2 BauG
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
- F** FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - AUSSTELLUNGSGELÄNDE
- gen. § 9 (3) Nr. 5 BauG
- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE
- gen. § 9 (5) Nr. 11 BauG
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- gen. § 9 (5) Nr. 11 BauG
- EINFAHRT**
- ▲
- gen. § 9 (5) Nr. 4 BauG
- WASSERFLÄCHEN**
- WASSERFLÄCHEN
- gen. § 9 (5) Nr. 16 BauG
- REGELUNG FÜR LANDSCHAFT UND NATUR**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEEPLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- gen. § 9 (5) Nr. 25a BauG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN HEIMISCHER ART
- gen. § 9 (5) Nr. 25a BauG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- gen. § 9 (5) Nr. 4 BauG
- GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN** (gen. § 9 (4) BauG iVm. § 86 BauNUV)
- Pro 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum anzupflanzen
- Auf den nicht bebauten Grundstückflächen sind Bäume und Sträucher heimischer Art anzupflanzen
- Zufahrten und Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Decke anzulegen.
- ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN**
- FK FLURSTÜCKNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORN. BAULICHE ANLAGEN

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Flurbauverordnung v. 18. Dez. 1992. Stand der Planunterlagen: 22.10.1996

Soest, den 22.10.1996 (LkV)

Kreis Soest Katasteramt

ERWEITERUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Erwitte hat am 23.11.97 gem. § 2 (1) BauG beschlossen, diesen Bebauungsplanerweiterung durchzuführen.

Erwitte, den 20.10.96 Stadtdirektor *Taun*

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanerweiterung gem. § (1) BauG hat am 25.09.96 stattgefunden.

Erwitte, den 20.10.96 Stadtdirektor *Taun*

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanerweiterung mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauG von der Stadt Erwitte am 25.09.96 beschlossen.

Erwitte, den 20.10.96 Stadtdirektor *Taun*

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Diese Bebauungsplanerweiterung hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauG in der Zeit vom 10.09.96 bis 12.09.96 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 26.08.96 ortsbekannt gemacht worden.

Erwitte, den 20.10.96 Stadtdirektor *Taun*

SÄTZUNGSBESCHLUSS
Diese Bebauungsplanerweiterung ist von der Stadt Erwitte am 21.09.96 gem. § 9 (1) BauG als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 20.10.96 Schriftführer *Kes* Bürgermeister *Kerz*

ANZEIGEVERFAHREN
Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauG ist durchgeführt worden.

Erwitte, den 23.04.97 Stadtdirektor *Taun*

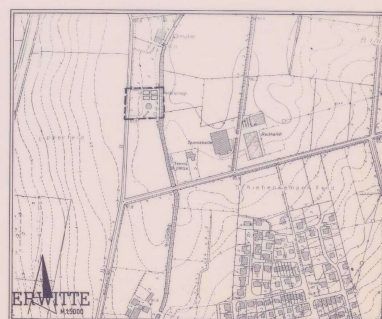
BEKANNTMACHUNG
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauG am 12.02.96 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Bebauungsplanerweiterung in Kraft. Diese Bebauungsplanerweiterung liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 23.04.97 Bürgermeister *Kerz*

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, _____ Kreisplaner _____ gez./Datum _____

Hinweis:
Bei Bodenröhren können Bodenstämmiger Baumpf. und/oder naturschutzrechtliche Bedrohungen, z.B. Moosen, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Halden und Spalten, aber auch Eingriffe in natürlichen Lebens und Erdschichtbildung zu berücksichtigen sein. Die Erörterung von Bodenröhren ist der Gemeinde zur freien Entscheidung und/oder dem Kreis Soest vorbehalten. Antr. für Bodenröhrenbefrag. Aufw.stelle: Opn. (Tel. 07763-392) FAX: 07763-2160 (unverzüglich anzeigen und die Entschuldigungsgebühr abmelden) oder Vertreten in unveränderlichem Zustand zu erhalten (z.B. 15 und 18 Ordnungsverfahren 1001) falls dies nicht vorher von den Dienststellen der Freigabe wird. Die Landschaftsverbund Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodenröhren zu legen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erörterung bis zu 6 Monaten in Besatz zu nehmen (§ 18 Abs. 4 DStMG NW).



**STADT ERWITTE
ORTSTEIL ERWITTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 18**

ERWEITERUNG